



Entsorgungsreglement der Gemeinde Biel-Benken

vom 2. November 1992

[Vademekum dieses Erlasses](#)

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1	Zweck	1
§ 2	Geltungsbereich	1
§ 3	Sorgfaltspflichten der Bevölkerung	2
§ 4	Verbotene Beseitigungsarten	2
B	Sammeleinrichtungen	2
§ 5	Abfuhr von Siedlungsabfällen	2
§ 6	Sammlung von wiederverwendbaren Gegenständen	3
§ 7	Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen	3
§ 8	Kompostierung	3
§ 9	Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und aus dem Kleingewerbe	3
C	Finanzierung	3
§ 10	Abfallrechnung	3
§ 11	Gebühren	3

D	Schlussbestimmungen	4
§ 12	Information	4
§ 13	Vollzug	4
§ 14	Rechtsschutz	4
§ 15	Strafbestimmungen	4
§ 16	Inkrafttreten	4

Entsorgungsreglement der Gemeinde Biel-Benken

Die Gemeindeversammlung von Biel-Benken beschliesst am 2. November 1992, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und § 6 Ziffer 2 der Gemeindeordnung von Biel-Benken folgendes Entsorgungsreglement:

A ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

§ 1 Zweck

¹Dieses Reglement will den Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts im Bereich der Abfallbewirtschaftung sicherstellen und ergänzende kommunale Massnahmen ermöglichen.

²Insbesondere sollen:

- Abfälle vermieden oder zumindest wiederverwertet werden
- Verschiedene Abfallarten entsprechend ihren Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden
- Abfälle umweltverträglich und möglichst wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Geltungsbereich

¹Das Reglement gilt für:

- Siedlungsabfälle aus Haushaltungen

- Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, deren Art und Menge mit Siedlungsabfällen vergleichbar ist
- Sonderabfälle aus Haushaltungen und aus dem Kleingewerbe
- Abfälle aus gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere industrielle und gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 3 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert und wiederverwertet werden.

³ Die übrigen wiederverwertbaren Abfälle müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den vom Gemeinderat bezeichneten separaten Sammeleinrichtungen oder wenn möglich den Verkaufsgeschäften zugeführt werden (siehe Abfallkalender).

⁴ Sonderabfälle müssen soweit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen sind sie den speziellen Gemeinde-Sammeleinrichtungen oder den periodisch durchgeführten Gemeindegewinnungen für Sonderabfälle zuzuführen.

⁵ Bei der Durchführung von Gemeindeanlässen sollen wiederverwendbare Materialien, insbesondere für Geschirr und Besteck, verwendet und auf Getränkedosen verzichtet werden. Bei Festanlässen, die von Dritten auf öffentlichem Grund durchgeführt werden, muss das Verwenden von Mehrweg-Materialien empfohlen werden.

§ 4 Verbotene Beseitigungsarten

Es ist verboten, Abfälle liegen zu lassen, wegzuworfen, zu verbrennen, in die Kanalisation einzuleiten oder an Orten zu lagern, die dafür nicht zugelassen sind.

B SAMMELEINRICHTUNGEN

§ 5 Abfuhr von Siedlungsabfällen

¹ Der Gemeinderat organisiert die Abfuhr für alle Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr erfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie- und Gewerbebetriebe, deren Abfälle mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen treffen.

² Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- Siedlungsabfälle aus Haushaltungen
 - In verschlossenen, gebührenpflichtigen Kehrriechsäcken (einzeln oder in Containern)
 - Asche in Kesseln mit der entsprechenden Gebührenmarke
- Sperrgut (mit den entsprechenden Gebührenmarken)
 - In einem soliden Behälter
 - Als verschnürtes Bündel
 - Als Einzelstück
- Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben
 - In Containern mit der entsprechenden Gebührenmarke

³ Der Gemeinderat bestimmt für jede Abfuhrart die maximal zugelassene Grösse und das maximale Gewicht der Säcke, Container, Bündel, Gebinde oder Einzelstücke und veröffentlicht diese Vorschriften jährlich im Abfallkalender.

⁴ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

⁵ Der Gemeinderat legt den Abfuhrplan fest. Für Gebäude, die ausserhalb des Baugebietes liegen, können abweichende Regelungen getroffen werden.

⁶ Der Gemeinderat kann vorschreiben, dass bei Mehrfamilienhäusern und bei grösseren Überbauungen die gebührenpflichtigen Kehrriechsäcke in Containern bereitgestellt werden.

§ 6 Sammlung von wiederverwendbaren Gegenständen

¹Der Gemeinderat unterstützt Anstrengungen für die Sammlung und Wiederverwendung von Gegenständen (z.B. Textilien etc.).

²Führen Dritte (z.B. Vereine, Schulen etc.) Sammlungen durch, so sorgen diese für einen ordnungsgemässen Ablauf.

§ 7 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen

¹Der Gemeinderat entscheidet, für welche wiederverwertbaren Abfälle Sammelstellen eingerichtet, bzw. Separatabfahren durchgeführt werden. Er kann weitere Separatsammlungen anordnen, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine umweltverträgliche und wirtschaftlich sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

²Der Gemeinderat sorgt für die separate Sammlung und Entsorgung von wiederverwertbaren Abfällen wie z.B.:

- Papier und Karton
- Glas
- Organische Abfälle aus dem Garten, die nicht dezentral kompostiert werden können
- Weissblechdosen
- Aluminium
- Übrige Metalle
- Tierkadaver
- Kleinmengen von Motorenölen
- Kleinmengen von Speiseölen

³Führen Dritte (z.B. Vereine, Schulen etc.) Sammlungen durch, so sorgen diese für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellen den Abtransport zu den geeigneten Wiederverwertungsanlagen sicher.

§ 8 Kompostierung

¹Die dezentrale Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf den dezentralen Kompostplätzen im Wohngebiet wird gefördert.

²Der Gemeinderat informiert und berät die Bevölkerung über die Einrichtung und den Betrieb von Kompostplätzen. Er organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.

³Der Gemeinderat organisiert einen Häckseldienst.

§ 9 Sammlung und Beseitigung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und aus dem Kleingewerbe

¹Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- Motoren- und Speiseöle
- Batterien- und Akkumulatoren
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen etc.)
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen etc.)
- Quecksilberhaltige Gegenstände (z.B. Thermometer)
- Medikamente
- Putz- und Reinigungsmittel
- Pflanzenschutzmittel, Insektizide und andere Spritzmittel
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.)
- Labor- und Fotochemikalien
- Säuren und Laugen

²Der Gemeinderat macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle aufmerksam. Er achtet darauf, dass die Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

³Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushaltungen und aus dem Kleingewerbe gesammelt und zu Abfallanlagen bzw. zu den vom Kanton bezeichneten Sammelstellen geführt werden.

C FINANZIERUNG

§ 10 Abfallrechnung

Die Abfallrechnung bildet die Grundlage für die periodische Anpassung der Gebühren.

§ 11 Gebühren

¹Der Gemeinderat erhebt für die Abfuhr und Entsorgung von Siedlungsabfällen und Sperrgut verursachergerechte Gebühren, welche die Kosten der Abfallbeseitigung vollständig decken. Die Gebühr teilt sich in eine Grundgebühr und in eine Mengengebühr gemäss den gesetzlichen Vorgaben auf.

²Für die Sammlung und Behandlung von wiederverwertbaren Entsorgungsgütern, wie Papier, Metall, etc., aus Privathaushaltungen und aus dem Kleingewerbe werden in der Regel keine Gebühren erhoben. Diese Kosten werden über die Gebühr für Siedlungsabfälle und Sperrgut gemäss Absatz 1 abgedeckt.

³ Für die Sammlung und Aufarbeitung von organischen Gartenabfällen werden mengen- oder/und zeitabhängige Gebühren erhoben.

⁴ Der Gemeinderat legt die Gebühren aufgrund der vorliegenden Abfallrechnungen periodisch fest.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Information

¹Der Gemeinderat informiert und berät die Bevölkerung und das Gewerbe regelmässig über die Möglichkeiten der:

- Vermeidung von Abfällen
- Wiederverwendung von Gegenständen
- Wiederverwertung von Abfällen
- Umweltverträglichen Beseitigung von nicht wiederverwertbaren Abfällen.

²Er veröffentlicht jährlich einen Abfallkalender

§ 13 Vollzug

¹Der Gemeinderat ist Vollzugsbehörde.

² Als beratendes Organ sieht dem Gemeinderat eine Umweltschutzkommission zur Seite.

³Der Gemeinderat schliesst mit den Abfuhr- und Entsorgungsunternehmen die notwendigen Verträge ab.

⁴Er wacht über die Einhaltung des Reglementes und kann die Öffnung von nicht reglementskonform bereitgestelltem Siedlungsabfall (Container, Kehrriechsäcke, Behälter, Bündel und Sperrgut) veranlassen, um die Verantwortlichen zu ermitteln.

⁵Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte beziehen.

⁶Der Gemeinderat kann mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten oder einem Zweckverband beitreten. Er koordiniert seine Tätigkeit wenn möglich mit den Nachbargemeinden.

§ 14 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 15 Strafbestimmungen

¹Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf abgestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 100 Franken bestraft.

²Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Polizeigericht Arlesheim Berufung eingelegt werden (§82 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970).

§ 16 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt worden ist.

An der Gemeindeversammlung vom 2. November 1992 beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Verwalterin:

Urs Büchel

Elisabeth Schneider

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
03.02.2004			Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft
09.12.2003	01.01.2004	§ 11	EGV
15.01.1993			Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft
02.11.1992		§§ 1 - 16	EGV